



Berlin, November 2004

Eine Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen für Menschen mit Behinderungen

Seit dem Jahr 2002 verhandeln die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen über eine Menschenrechtskonvention, mit der die Inanspruchnahme bestehender Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden soll. Im Januar 2004 entwarf eine Arbeitsgruppe des für die Durchführung der Arbeiten zuständigen Ad-Hoc-Komitees bei den Vereinten Nationen den Text für die Konvention. Dieser Text ist nun Grundlage für die weiteren Verhandlungen der Mitgliedsstaaten.

Damit mehr Menschen sich auch im deutschsprachigen Raum an der Diskussion beteiligen können, finanzierte und überarbeitete der Deutsche Behindertenrat die nachfolgende Übersetzung des Entwurf Textes.^a

ENTWURF FÜR EIN UMFASSENDES UND EINSCHLIESSLICHES INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR FÖRDERUNG DER RECHTE UND DER WÜRDE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN¹

Präambel

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS –

- a) UNTER HINWEIS auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, welche die innenwohnende Würde und die Gleichheit und Unveräußerlichkeit der Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft als Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt anerkennen;

^a Übersetzung: Michaela Goebig, Edutrac (Educational Training and Coaching), Frankfurt
Überarbeitet von RAin Sabine Häfner, Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD), Berlin

¹ Etliche Mitglieder der Arbeitsgruppe haben Vorschläge unterbreitet, alternative Strukturen für den Entwurf dieses Übereinkommens sowie seinen Titel betreffend. Das Ad-Hoc-Komitee sollte gegebenenfalls die Struktur und den Titel dieses Entwurfs weiter überdenken.

- b) IN DER ERKENNTNIS, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspaketen verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung;
- c) IN ERNEUTER BEKRÄFTIGUNG der Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit und wechselseitigen Abhängigkeit aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Notwendigkeit, Menschen mit Behinderungen die volle Ausübung dieser Rechte ohne Diskriminierung zu garantieren;
- d) IN DER GLEICHZEITIGEN ERNEUTEN BEKRÄFTIGUNG des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen;²
- e) IN DER ERKENNTNIS der Bedeutung der Grundsätze und der Richtlinien in den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihren Einfluss auf die Förderung, Formulierung und Beurteilung von Strategien, Plänen, Programmen und Aktionen auf nationalem, regionalem und internationalem Niveau mit dem Ziel, die Chancen für Menschen mit Behinderungen weiter anzugeleichen;
- f) IN DER GLEICHZEITIGEN ERKENNTNIS, dass die Diskriminierung eines jeden Menschen wegen einer Behinderung eine Verletzung der innewohnenden Würde des Menschen darstellt;
- g) IN DER WEITEREN ERKENNTNIS der Verschiedenheit von Menschen mit Behinderungen;
- h) BESORGT DARÜBER, dass, entgegen der Bemühungen und Aktionen, die von Regierungen, Organen und einschlägigen Organisationen unternommen werden, Menschen mit Behinderungen weiterhin auf Barrieren bei ihrer Teilnahme als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft treffen sowie in allen Teilen der Welt Verletzungen ihrer Menschenrechte ausgesetzt sind;

² Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe gaben zu bedenken, dass dieses Übereinkommen an dieser Stelle nicht erwähnt werden sollte, da es nicht denselben Status genießt wie die anderen genannten Pakte und Übereinkommen. Andere Mitglieder betonten, dass das Übereinkommen in Kraft getreten ist und daher genannt werden sollte.

- i) NACHDRÜCKLICH HINWEISEND auf die Bedeutung von internationaler Zusammenarbeit³, um die volle Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;⁴
- j) GLEICHZEITIG HINWEISEND auf die bestehenden und potentiellen Beiträge, die Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohlergehen und zur Mannigfaltigkeit ihrer Gemeinden leisten, und darauf, dass die Förderung der vollen Inanspruchnahme ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu entscheidenden Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Gesellschaften sowie zur Ausrottung von Armut führen wird;
- k) IN DER ERKENNTNIS der Bedeutung von persönlicher Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Freiheit, ihre eigene Wahl zu treffen;
- l) IN DER ERWÄGUNG, dass Menschen mit Behinderungen die Gelegenheit erhalten, sich aktiv in Entscheidungsprozesse über Strategien und Programme einzubringen, besonders über jene, die sie direkt betreffen;
- m) BESORGT über die schwierige Situation, der Menschen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen ausgesetzt sind oder der Menschen mit Behinderungen aufgrund von mehrfachen und erschweren Formen der Diskriminierung wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Besitz, Geburt oder anderem Status ausgesetzt sind;⁵
- n) NACHDRÜCKLICH HINWEISEND auf die Notwendigkeit, eine Geschlechterperspektive in alle Bemühungen einzubringen, die die volle Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen fördert;
- o) EINGEDENK der Notwendigkeit, dass der negative Einfluss von Armut auf die Umstände von Menschen mit Behinderungen verringert werden muss,⁶

³ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe gaben zu bedenken, dass internationale Zusammenarbeit in der Präambel keine Erwähnung finden sollte oder dass es der endgültigen Abstimmung obliegen sollte, ob das Thema der internationalen Zusammenarbeit in dem Übereinkommen Erwähnung finden sollte, und falls dem so sein sollte, wo es erwähnt werden sollte.

⁴ Die folgende Alternativformulierung wurde auch vorgeschlagen: "die die Bedeutung von internationaler Zusammenarbeit anerkennen, um die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in jedem Land, besonders in den Entwicklungsländern, zu verbessern".

⁵ Siehe Fußnoten zu Absatz 1 c) des Entwurfs Artikel 23 über soziale Sicherheit und angemessener Lebensstandard.

⁶ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe hatten Bedenken bezüglich der Wortwahl dieses Absatzes.

- p) BESORGT DARÜBER, dass bewaffnete Konflikte besonders verheerende Auswirkungen auf die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen haben;
 - q) IN DER ERKENNTNIS der Bedeutung von Zugänglichkeit zum physischen, sozialen und wirtschaftlichen Umfeld sowie zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu genießen;
 - r) IN DER ÜBERZEUGUNG, dass ein Übereinkommen, das sich ausdrücklich mit den Menschenrechten von Menschen mit Behinderungen beschäftigt, sowohl in Entwicklungs- als auch in Industrienationen einen wichtigen Beitrag leisten wird, um die erheblichen sozialen Nachteile von Menschen mit Behinderungen zu beheben und ihre Teilhabe an bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Sphären in Chancengleichheit zu fördern
-

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1 – Zweck

Zweck⁷ dieses Übereinkommens ist es, die volle, wirksame und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderung sicherzustellen.⁸

Artikel 2 – Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) Würde, individuelle Autonomie inklusive der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen sowie die Unabhängigkeit der Person;
- b) Nichtdiskriminierung;
- c) Volle Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigte Bürger und Teilhaber an allen Aspekten des Lebens;

⁷ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe schlugen vor, dass internationale Zusammenarbeit als ein Ziel des Übereinkommens aufgenommen werden sollte. Andere Mitglieder argumentierten, dass internationale Zusammenarbeit ein Mittel zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens sei, nicht ein Ziel selbst. Siehe auch Absatz i) der Präambel.

⁸ Eine Alternativformulierung zur Berücksichtigung durch das Ad-Hoc-Komitee lautet: "Der Zweck dieses Übereinkommens ist der Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen."

- d) Respekt vor der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz vor Behinderung als Teil der menschlichen Vielfältigkeit und Menschlichkeit;
- e) Chancengleichheit.

Artikel 3 – Definitionen⁹

„Zugänglichkeit“¹⁰

„Kommunikation“ beinhaltet mündlich-akustische Kommunikation, Kommunikation in Gebärdensprache, Tastkommunikation, Braille-Schrift, Großdruck, Tontechnik, zugängliche Multimedia, menschliche Vorleser und andere vergrößernde oder alternative Arten der Kommunikation, einschließlich zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie.¹¹

„Behinderung“¹²

„Menschen mit Behinderungen“¹³

„Diskriminierung auf Grundlage von Behinderungen“¹⁴

⁹ Bei der Begutachtung dieses Artikels wäre es ratsam, wenn das Ad-Hoc-Komitee die verschiedenen Vorschläge berücksichtigen würde, die dem Komitee und der Arbeitsgruppe zu den speziellen Definitionen der hier enthaltenen Definitionen unterbreitet wurden.

¹⁰ Der Bedarf nach einer Definition des Begriffes „Zugänglichkeit“ und der Inhalt der entsprechenden Definition wird von den Ergebnissen der Diskussion im Ad-Hoc-Komitee zu Entwurf Artikel 19 zur Zugänglichkeit abhängen.

¹¹ Gegebenenfalls sollte das Ad-Hoc-Komitee die Notwendigkeit einer Definition des Begriffes „Kommunikation“ in Erwägung ziehen (separat von Entwurf Artikel 13 Freiheit der Meinung und Meinungsäußerung) sowie ggf. den Inhalt dieser Definition.

¹² Viele Mitglieder der Arbeitsgruppe betonten, dass das Übereinkommen die Rechte aller Menschen mit Behinderungen schützen soll (d.h. alle unterschiedlichen Arten der Behinderung) und schlugen vor, den Begriff „Behinderung“ weit zu fassen. Einige Mitglieder waren der Meinung, dass keine Definition des Begriffes „Behinderung“ Eingang in das Übereinkommen finden sollte auf Grund der Komplexität von Behinderung und des Risikos, den Geltungsbereich dieses Übereinkommens einzuschränken. Andere Delegationen wiesen auf existierende Definitionen hin, die international benutzt werden, wie zum Beispiel in der Internationalen Klassifizierung von Funktion, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation. Es gab generelle Übereinstimmung darüber, dass im Falle des Einstimmens einer Definition diese so gestaltet sein sollte, dass sie das soziale Modell der Behinderung und nicht das medizinische Modell darstellt.

¹³ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe waren der Meinung, dass es wichtiger sei, diese Definition einzuschließen als eine Definition des Begriffes „Behinderung“. Andere Mitglieder waren der Meinung, dass eine Definition dieses Begriffes nicht notwendig sei.

¹⁴ Mit dieser Definition beschäftigt sich Entwurf Artikel 7 Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Das Ad-Hoc-Komitee sollte sich darüber Gedanken machen, an welcher Stelle diese Definition am besten aufgeführt werden soll.

„Sprache“ schließt mündlich-akustische Sprache und Gebärdensprache ein.¹⁵

„Angemessene Vorkehrungen“¹⁶

„Universelles Design“, und „Inklusives Design“.¹⁷

Artikel 4 – Allgemeine Verpflichtungen^{18 19}

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, ohne jegliche Diskriminierung auf der Grundlage von Behinderungen, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Individuen²⁰ sicherzustellen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

¹⁵ Einige Delegationen waren der Meinung, dass die einzelnen Entwurfsartikel des Übereinkommens spezifizieren, dass Sprache Gebärdensprache einschließt und stellten die Notwendigkeit dieser Definition in diesem Artikel in Frage. Andere gaben der Meinung Ausdruck, dass die Definition erforderlich sei.

¹⁶ Die Definition dieses Konzepts „angemessene Vorkehrungen“ („reasonable accommodation“) wurde nicht weiter diskutiert als in Entwurf Artikel 7 niedergelegt. Trotzdem betrachtet die Arbeitsgruppe es als notwendig, sie einzuschließen.

¹⁷ Diese Definitionen wurden nicht diskutiert, die Arbeitsgruppe ist allerdings der Meinung, dass sie hilfreich sein würden.

(Anm. der Übersetzerin: Das Universelle Design („universal design“) bzw. das begriffliche Synonym „Inklusive Design“ sollen erreichen, dass allgemeine Produkte, Dienstleistungen, Informations- und Kommunikationstechnologien so gestaltet werden, dass sie ohne weitere Anpassung von der größtmöglichen Zahl unterschiedlicher, auch behinderter Anwenderinnen und Anwender direkt genutzt werden können. Grundlage ist die These, dass geeignet gestaltete Technologie einen wichtigen Beitrag zur Stärkung bislang benachteiligter oder ausgegrenzter Personen oder Gruppen in der Informationsgesellschaft leisten kann.)

¹⁸ Sowohl der Bangkok-Entwurf als auch der Entwurf des Vorsitzenden schlossen hier einen Absatz zu Rechtsmitteln ein. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe stellten fest, dass zwar der Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte eine derartige Verfügung enthält, der Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte hingegen nicht. Daher könnte es schwierig sein, einen derartigen Artikel in ein Übereinkommen einzuschließen, der die Rechte dieser beiden Pakte weiter aufgreift. Ggf. sollte das Ad-Hoc-Komitee diesen Punkt weiter verfolgen.

¹⁹ Das Thema der fortschreitenden Verwirklichung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten wurde von mehreren Delegationen während der Diskussionen der Arbeitsgruppe angesprochen. Die Arbeitsgruppe stellte fest, dass das Konzept in Übereinstimmung mit existierenden internationalen Menschenrechtsinstrumenten zwar auf einige Rechte in diesem Übereinkommen anwendbar sei (wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), aber nicht auf andere (bürgerliche und politische Rechte). Es obliegt daher dem Ad-Hoc-Komitee, sich Gedanken darüber zu machen, wie dieses Thema am besten in das Übereinkommen eingebunden werden kann. Dazu könnte das Übereinkommen über die Rechte des Kindes als Vorbild dienen. Die Diskussion betraf auch andere Artikel.

²⁰ Der Ausdruck „ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden“ muss vom Ad-Hoc-Komitee näher betrachtet werden. Er stammt aus Artikel 2 des Übereinkommens zu den Rechten des Kindes. Der Begriff ist eventuell zu weit gefasst und könnte implizieren, dass Rechte, die Nicht-Staatsbürgern nicht zustehen, auf Nicht-Staatsbürger mit Behinderungen ausgedehnt werden könnten. Artikel 1 (2) des Übereinkommens zur Eliminierung jeglicher Form von Rassendiskriminierung könnte als Alternative dienen. Andererseits könnte dieser Artikel zu eng gefasst sein und implizieren, dass Nicht-Staatsbürger mit Behinderungen von jeglichem Schutz durch dieses Übereinkommen ausgeschlossen seien.

- a) Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu treffen, um dieses Übereinkommen umzusetzen und jegliche Gesetze und Vorschriften zu ergänzen, zu widerrufen oder ungültig zu machen sowie Gebräuche und Gebräuche und Gewohnheiten zu verhindern, die diesem Übereinkommen widersprechen;
 - b) Die Gleichheitsrechte und die Nichtdiskriminierung auf Grundlage von Behinderung in ihren nationalen Verfassungen und anderer relevanter Gesetzgebung zu verankern, soweit diese dort noch nicht verankert sind sowie sicherzustellen, durch Gesetz und andere geeignete Maßnahmen, diese Rechte praktisch umzusetzen;
 - c) Behindertenthemen systematisch bei allen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstrategien und –programmen zu berücksichtigen;
 - d) Sich von jeglichen Taten oder Praktiken fern zu halten, die diesem Übereinkommen widersprechen und sicherzustellen, dass staatliche Behörden und öffentliche Einrichtungen sich in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen verhalten;
 - e) Alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung wegen einer Behinderung durch jegliche Person, Organisation oder privates Unternehmen zu beseitigen;
- a) Die Entwicklung, Verfügbarkeit und Nutzung von nach dem ‚Universellen Design‘ entwickelten Gütern, Dienstleistungen, Gerätschaften und Einrichtungen zu fördern²¹. Derartige Güter, Dienstleistungen, Gerätschaften und Einrichtungen sollten eine möglichst geringe Anpassung erfordern sowie möglichst günstig sein, um die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu befriedigen.²²
- (2) Die Entwicklung und Einführung von Strategien und Gesetzen zur Umsetzung dieses Übereinkommen führen die Vertragsstaaten in enger Absprache mit und mit aktiver Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen durch.

²¹ Gegebenenfalls sollte das Ad-Hoc-Komitee einen Begriff wählen, der den unterzeichnenden Staaten eine stärkere Verpflichtung auferlegt als „förderen“.

²² Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu bedenken, ob hier der Begriff ‚Universelles Design‘ oder sein Synonym ‚Inklusives Design‘ hier und im gesamten Übereinkommen verwendet werden soll. Weiterhin steht zu überdenken, ob dieser Absatz als Teil von Entwurf Artikel 4 beibehalten, in Artikel 19 verschoben oder als eigener Artikel aufgeführt werden soll.
(Anm. der Übersetzerin: Vgl. auch Fußnote 17)

Artikel 5 – Förderung positiver Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu sofortigen und wirksamen Maßnahmen, um:
- a) In der Gesellschaft das Bewusstsein für Behinderungen und Menschen mit Behinderungen zu erhöhen;
 - b) Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen;
 - c) In einer Art und Weise, die dem allgemeinen Zweck dieses Übereinkommens entspricht, das Ansehen von Menschen mit Behinderungen als fähige und beitragende Mitglieder der Gesellschaft zu fördern, die dieselben Rechte und Freiheiten genießen wie alle anderen.
- (2) Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:
- a) Die Initiative und Aufrechterhaltung einer wirksamen Kampagne zur Steigerung des öffentlichen Bewusstseins, mit der die Empfänglichkeit für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefördert wird;
 - b) Die Förderung eines allgemeinen Bewusstsein für einen respektvollen Umgang gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen, wobei alle Kindern von früher Kindheit an und in allen Altersstufen des Erziehungssystems mit einbezogen werden;
 - c) Die Ermutigung aller Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer Weise darzustellen, die dem Zweck dieses Übereinkommens entspricht;
 - d) Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und ihrer sie vertretenden Organisationen bei allen Maßnahmen, die unternommen werden, um den Verpflichtungen dieses Artikels Geltung zu verschaffen.

Artikel 6 – Statistiken und Datensammlung²³

Um geeignete Strategien zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu formulieren und einzuführen, fördern die Vertragsstaaten die Sammlung, Analyse und Kodifikation von Statistiken und Informationen über Behinderungen sowie über die wirksame Ausübung der Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen. Der Prozess der Informationssammlung und -erhaltung sollte:

- a) Das Recht auf Privatsphäre, die Würde und die Rechte von Menschen mit Behinderungen respektieren. Informationen von Menschen mit Behinderungen sollten auf freiwilliger Basis gesammelt werden;
- b) In einem statistischen Format verwaltet werden, ohne einzelne Personen erkennen zu geben und sollte gesichert werden, um unbefugten Zugriff oder Informationsmissbrauch zu verhindern;
- c) Sicherstellen, dass die Ausarbeitung und Einführung von Datensammlungen partnerschaftlich mit Menschen mit Behinderungen, den sie vertretenden Organisationen und allen anderen maßgeblichen Interessengruppen durchgeführt wird;
- d) Nach dem Zweck der Informationssammlung aufgespaltet sein und Alter, Geschlecht sowie Art der Behinderung einschließen;
- e) Genaue Informationen über den Zugang behinderter Menschen zu öffentlichen Dienstleistungen, Rehabilitationsprogrammen, Bildung, Unterkunft und einem Arbeitsplatz beinhalten;

²³ Es gab unterschiedliche Ansichten innerhalb der Arbeitsgruppe, was die Einschließung dieses Entwurf Artikels betrifft. Einige Delegationen unterstützten die Einschließung eines Artikels zu Statistiken und Datensammlung in den Text des Übereinkommens aus verschiedenen Gründen stark. Datensammlung wird empfohlen von Regel 13 Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen. Seine Einschließung könnte Staaten erlauben, wirksamer auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen einzugehen und eine akkurate Beurteilung der Situation der betroffenen Menschen zu haben, um Programme zu ihren Gunsten einzuführen. Die Resolution A/58/132 der Generalversammlung beschäftigt sich in Paragraphen 9 und 10 ebenfalls mit dem Thema Daten und Statistiken. In diesem Entwurf Artikel ist der Respekt für das Recht auf Privatsphäre grundlegend.

Andere Delegationen waren aus verschiedenen Gründen gegen die Einschließung eines Paragraphen zu Statistiken und Datensammlung in das Übereinkommen. Sie gaben Bedenken Ausdruck, dass das Recht auf Privatsphäre nicht genügend respektiert werden und die Information missbraucht werden könnte, und gaben zu bedenken, dass ein derartiger Artikel nicht in einen Menschenrechtsvertrag gehöre. Sie merkten an, dass die Datensammlung kein nützliches Werkzeug sei, und dass Ressourcen besser für Programme für Menschen mit Behinderungen verwendet werden sollen als zur Datensammlung. Eine Verallgemeinerung von Umfragen sei erforderlich, nicht nur Umfragen für Menschen mit Behinderungen.

Andere Delegationen schlugen eine Umbenennung des Entwurf Artikels vor. Ein Vorschlag war „Sammlung und Schutz von Statistiken und Daten“. Es wurde klar festgestellt, dass keinerlei Datensammlung über Behinderungen gegen die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen verstößen darf.

- f) Etablierten Ethikvorstellungen im Hinblick auf die Achtung von Anonymität und Vertraulichkeit bei der Sammlung von Statistiken und Daten folgen.

Artikel 7 – Gleichheit und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne jegliche Diskriminierung Anspruch haben auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Die Vertragsstaaten verbieten jegliche Diskriminierung auf der Grundlage von Behinderung und garantieren allen Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung. Weiterhin verbieten die Vertragsstaaten jegliche Diskriminierung wegen der Rasse, Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, Konfession, politischer oder anderer Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, des Besitzes, der Geburt, Herkunft oder Art der Behinderung, des Alters oder jeglicher anderer Faktoren und garantieren allen Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen Schutz vor derartiger Diskriminierung.
- (2) a) Diskriminierung bezeichnet jegliche Art von Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf gleichberechtigter Basis gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen beeinträchtigt oder vereitelt wird.
- b) Diskriminierung beinhaltet alle Formen der Diskriminierung, einschließlich direkter, indirekter²⁴ oder systematischer Diskriminierung und beinhaltet auch Diskriminierung, die auf Grund von tatsächlicher oder als solcher wahrgenommener²⁵ Behinderung erfolgt.
- (1) Diskriminierung umfasst nicht Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, welche objektiv und nachweisbar durch den Vertragsstaat durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt werden, und bei denen die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.²⁶

²⁴ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe wünschten eine spezielle Referenz zu direkter sowie indirekter Diskriminierung in dem Übereinkommen. Andere Mitglieder waren der Meinung, dass der Unterschied zwischen den beiden Formen der Diskriminierung nicht klar genug sei. Sie waren der Meinung, dass sowohl die Erwähnung von „allen Formen der Diskriminierung“ in Paragraph 1 als auch der Begriff „Auswirkung“ von Diskriminierung in Paragraph (2) a) das Konzept der indirekten Diskriminierung ausreichend abdecke.

²⁵ Dem Ad-Hoc-Komitee obliegt es, das Ausmaß dieses Begriffs zu bedenken, vor allem, ob er sich auf die Selbstwahrnehmung des Einzelnen oder auf die gesellschaftliche Wahrnehmung bezieht.

²⁶ Dieser Absatz erscheint nicht in den Hauptverträgen zu internationalen Menschenrechten, obwohl das Konzept juristisch von den Vertragsinstanzen erarbeitet worden ist. Das Menschenrechtskomitee hat es zum Beispiel in seinen allgemeinen Kommentar zu Artikel 26 des Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte eingeschlossen. Die Arbeitsgruppe diskutierte drei Möglichkeiten, denen das Ad-Hoc-Komitee folgen könnte: 1) Der Absatz sollte gar nicht im Text erscheinen. 2) Der Absatz sollte nur als Ausnahme zum speziellen Verbot der indirekten Diskriminierung eingeschlossen werden. 3) Der Absatz sollte sich auf alle Arten der Diskriminierung beziehen. Zusätzlich zu diesen Optionen schlugen

- (2) Um das Recht auf Gleichbehandlung für Menschen mit Behinderungen zu sichern, verpflichten sich die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zu treffen, um angemessene Vorkehrungen²⁷ zu treffen. Diese bezeichnen notwendige und geeignete Veränderungen und Anpassungen, die Menschen mit Behinderungen die auf gleichberechtigter Basis gegründete Inanspruchnahme und Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert, sofern solche Maßnahmen nicht eine unangemessene Belastung darstellen.
- (2) Sondermaßnahmen²⁸ zur beschleunigten Herbeiführung der De-Facto-Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe zur Folge haben; derartige Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind.²⁹

Artikel 8 – Recht auf Leben³⁰

Die Vertragsstaaten bestätigen das innewohnende Recht auf Leben aller Menschen mit Behinderungen und sie treffen alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Inanspruchnahme dieses Rechtes durch Menschen mit Behinderungen.³¹

einige Mitglieder vor, den Schluss des Absatzes um folgende Phrase zu ergänzen: „... und in Übereinstimmung mit internationaler Menschenrechtsinstrumenten;“

²⁷ Die folgenden Punkte sollen dem Ad-Hoc-Komitee bei der Beurteilung des Begriffs „angemessene Vorkehrungen“ („reasonable accommodation“):

Die Arbeitsgruppe erachtet ein Konzept wie „angemessene Vorkehrungen“ als notwendig in dem Übereinkommen, damit den Prinzipien der Nichtdiskriminierung entsprochen wird.

Es gab breite Übereinkunft in der Arbeitsgruppe darüber, dass der Ausdruck allgemein und flexibel gehalten werden muss, damit er leicht auf verschiedene Bereiche (z.B. Arbeit, Bildung etc.) angewendet werden kann und die Verschiedenartigkeit von rechtlichen Traditionen berücksichtigt.

Generelle Übereinstimmung herrschte auch darüber, dass der Entscheidungsprozess darüber, was „angemessene Vorkehrungen“ sind, sowohl individualisiert (in dem Sinne dass er die speziellen Bedürfnisse des Einzelnen nach Entgegenkommen berücksichtigt) als auch interaktiv zwischen Individuen und den relevanten betroffenen Behörden erfolgen muss. Das heißt, dass eine Behörde nicht das Recht haben soll, einer Person spezielle „angemessene Vorkehrungen“ vorzugeben. Es ist aber auch die Meinung, dass in Situationen, in denen eine Bandbreite von „angemessenen Vorkehrungen“ verfügbar sind – von denen jede einzelne per Definition angemessen ist –, eine Person nicht das Recht hat, sich eine bevorzugte Art auszuwählen.

²⁸ Der Begriff „Sondermaßnahmen“ wird in anderen internationalen Menschenrechtsverträgen benutzt. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu diskutieren, ob der Begriff angemessen im Kontext Behinderung ist bzw. welcher Alternativbegriff benutzt werden könnte.

²⁹ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu diskutieren, ob besondere Maßnahmen in dem Zusammenhang mit Behinderungen zeitlich beschränkt oder eher dauerhaft sein sollten.

³⁰ In der Arbeitsgruppe fanden unterschiedliche Meinungen Ausdruck zu dem Thema, ob ein Artikel zum Recht auf Leben Teil des Übereinkommens sein und welcher Inhalt vorhanden sein sollte.

³¹ Im Kontext der Diskussion über diesen Entwurf Artikel schlugen einige Mitglieder der Arbeitsgruppe vor, dass das Übereinkommen einen speziellen Entwurf Artikel enthalten sollte über den Schutz von

Artikel 9 – Gleichberechtigte Anerkennung als Person vor dem Gesetz

Die Vertragsstaaten:

- a) Anerkennen Menschen mit Behinderungen als Personen mit den selben Rechten vor dem Gesetz wie alle anderen Menschen;
- a) Akzeptieren, dass Menschen mit Behinderungen auch in finanziellen Angelegenheiten volle Rechtsfähigkeit auf gleichberechtigter Basis mit anderen haben,³²
- b) Stellen sicher, dass in Fällen, in denen zur Ausübung dieser Rechtsfähigkeit Hilfe notwendig ist:
 - (a) Die Hilfe im Verhältnis zu der von der Person benötigten Unterstützung steht sowie auf ihre Umstände zugeschnitten ist und sich nicht in die Rechtsfähigkeit, Rechte und Freiheiten der Person einmischt;
 - (ii) Wesentliche Entscheidungen nur in Übereinstimmung mit einem gesetzlich festgelegten Verfahren und unter Berücksichtigung von entsprechenden rechtlichen Sicherheiten erfolgen;³³
- b) Stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen, die Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer Rechte, dem Verstehen von Information und bei der Kommunikation haben, Zugang zu Hilfen erhalten, damit sie die ihnen vorgebrachten Informationen verstehen, ihre Entscheidungen, Wünsche und Präferenzen ausdrücken sowie in bindende Vereinbarungen und Verträge eintreten, Dokumente unterschreiben und als Zeuge auftreten können;³⁴

Menschen mit Behinderungen in bewaffneten Konflikten, ähnlich dem Artikel 38(4) des Übereinkommens zum Recht des Kindes. Es wurde auch vorgeschlagen, dass sich ein derartiger Artikel in weitem Umfang mit dem Schutz der Rechte von Gruppen mit besonderem Risiko beschäftigen könnte.

³² Das Ziel dieses Absatzes ist es klarzustellen, dass Kinder nicht generell als vollständig Rechtsfähige akzeptiert sind und daher ebenfalls nicht Kinder mit Behinderungen. Was die Rechtsfähigkeit betrifft, sollten Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung auf der Grundlage ihrer Behinderung behandelt werden.

³³ Absatz c) erlaubt die Bereitstellung von Hilfe an eine behinderte Person, um ihre Rechtsfähigkeit auszuüben und basiert auf der Annahme der vollen Rechtsfähigkeit, auch wenn zur Ausübung dieser Rechtsfähigkeit Hilfe benötigt wird. Es ist geplant, dass Unterabsatz c) ii) nur unter besonderen Umständen anwendbar ist, für die rechtliche Sicherheiten bereitgestellt werden müssen. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob der Absatz ausreichend klar formuliert ist sowie wie Menschen mit Behinderungen, die ihre Rechtsfähigkeit nicht ausüben können, am besten geschützt werden können. Zu diesem Zweck ist ggf. ein eigener Absatz notwendig. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe schlugen vor, dass in Fällen, in denen andere die Rechtsfähigkeit für Menschen mit Behinderungen ausüben, diese Entscheidungen nicht die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person tangieren dürfen.

³⁴ Der erste Teil von Absatz 4 ist allgemeiner anwendbar als die gleichberechtigte Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als Personen vor dem Gesetz und es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, sich über die Plazierung innerhalb des Übereinkommens Gedanken zu machen.

- c) Ergreifen alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen zur Sicherstellung der gleichen Rechte von Menschen mit Behinderungen, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten zu kontrollieren und gleichen Zugang zu Bankkrediten, Hypotheken und anderen Kreditformen zu haben;
- d) Stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ihr Besitz nicht willkürlich genommen wird.

Artikel 10 – Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen:

- a) Das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person ohne Diskriminierung wegen der Behinderung in Anspruch nehmen;
- a) Ihre Freiheit³⁵ nicht rechtswidrig³⁶ oder willkürlich entzogen wird und dass jeglicher Freiheitsentzug im Einklang mit dem Gesetz und in keinem Falle wegen der Behinderung erfolgt.³⁷

(2) Für den Fall, dass Menschen mit Behinderungen die Freiheit entzogen wird, stellen die Vertragsstaaten sicher, dass sie:

- a) Mit Menschlichkeit und Respekt für die innewohnende Würde des Menschen behandelt werden und auf eine Weise, die die Bedürfnisse, die sie wegen ihrer Behinderung haben, berücksichtigt;
- b) Mit ausreichender Information in zugänglichem Format versorgt werden, die die Gründe für ihren Freiheitsentzug darstellt;
- c) Sofort Zugang erhalten zu rechtlicher und anderer geeigneter Hilfe;

³⁵ Die Rechtsprechung der Menschenrechtskommission (siehe z.B. Allgemeiner Kommentar Nummer 8) stellt fest, dass Staaten den Begriff des Freiheitsentzugs zu eng interpretieren, so dass er sich nur auf das Strafrechtssystem bezieht. Das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person gilt jedoch für jeglichen Freiheitsentzug, ob in strafrechtlichen Fällen oder anderen Fällen wie z.B. geistige Krankheiten oder Behinderungen, Landstreichelei, Drogenabhängigkeit, erzieherische Zwecke oder Einwanderungskontrolle. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, folgende Punkte zu berücksichtigen: 1) ob zivil- und strafrechtliche Fälle separat behandelt werden sollten; 2) ob der Text weitere Ausführungen benötigt hinsichtlich ziviler Fälle von Freiheitsberaubung; und 3) ob, in strafrechtlichen Fällen, die Klauseln dieses Textes, die sich mit Fragen des Verfahrens beschäftigen, verstärkt werden sollten (siehe Artikel 9 des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte).

³⁶ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu diskutieren, ob die Wortwahl von Absatz 2 zivilrechtliche Unterbringung verbietet oder nicht und ob es das sollte.

³⁷ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, ggf. eine Bestimmung hinzuzufügen, das Staaten verpflichtet, Gesetze und Prozeduren zu reformieren, die die Verhaftung und Inhaftierung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis der Behinderung aufrecht erhalten.

- (i) um die Rechtmäßigkeit ihres Freiheitsentzugs vor einem Gericht oder anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörden anzufechten (in diesem Fall ist ihnen eine prompte Entscheidung über jegliche derartige Aktion zuzustellen);
 - (ii) um eine regelmäßige Überprüfung des Freiheitsentzugs zu beantragen;
- d) Eine Entschädigung erhalten, wenn der Freiheitsentzug unrechtmäßig war oder entgegen dieses Übereinkommens wegen der Behinderung erfolgte.

Artikel 11 – Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

- (1) Die Vertragsstaaten leiten alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen, erzieherischen und sonstigen Maßnahmen ein, um Menschen mit Behinderungen vor Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen.
- (1) Insbesondere verbieten die Vertragsstaaten medizinische oder wissenschaftliche Experimente, die ohne die freie und informierte Zustimmung der betreffenden Person erfolgen und schützen Menschen mit Behinderungen vor derartigen Experimenten. Weiterhin schützen sie Menschen mit Behinderungen vor erzwungenen Eingriffen oder Einweisungen in Einrichtungen, um tatsächliche oder als solche wahrgenommene Einschränkungen zu korrigieren, zu verbessern oder zu lindern.³⁸

Artikel 12 – Freiheit von Gewalt und Missbrauch

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen sowohl in ihrem Zuhause als auch außerhalb einem größeren Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Gewalt, Verletzung und Missbrauch, Vernachlässigung, fahrlässigem und schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu werden. Daher treffen sie alle geeigneten gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, sozialen, erzieherischen und sonstige Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl in ihrem Zuhause als auch außerhalb vor jeglicher Form von Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Vernachlässigung, fahrlässigem und schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, zu schützen.

³⁸ Mitglieder der Arbeitsgruppe waren unterschiedlicher Meinung darüber, ob erzwungene Eingriffe oder Einweisungen unter „Freiheit von Folter“ oder unter „Freiheit von Gewalt und Missbrauch“ oder unter beiden behandelt werden sollte. Einige Mitglieder waren der Meinung, dass erzwungene Eingriffe oder Einweisungen in Übereinstimmung mit den anwendbaren rechtlichen Prozeduren und Sicherungen erlaubt sein sollten.

- (2) Derartige Maßnahmen sollen erzwungene Eingriffe oder Zwangseinweisungen sowie Entführung untersagen, die das Ziel haben, tatsächliche oder als solche wahrgenommene Einschränkungen zu korrigieren, zu verbessern oder zu lindern und Menschen mit Behinderungen davor schützen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen ebenfalls alle geeigneten Maßnahmen, um Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Vernachlässigung, fahrlässiges und schlechte Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, zu verhindern, indem sie unter anderem für Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien gewährleisten und Informationen bereitstellen.
- (4) Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass alle öffentlichen und privaten Einrichtungen und Programme, wo Menschen mit Behinderungen getrennt von anderen gemeinsam untergebracht sind, wirksam überwacht werden, um Vorfälle von Gewalt, Verletzung und Missbrauch, Vernachlässigung, fahrlässiger und schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, zu verhindern.
- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen³⁹, um die körperliche und seelische Genesung und soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen zu fördern, die Opfer jeglicher Form von Gewalt, Verletzung und Missbrauch, Vernachlässigung, fahrlässiger und schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, werden.
- (5) Die Vertragsstaaten sorgen für die Identifizierung, Anzeige, Verweisung, Untersuchung, Bearbeitung und das Nachfassen in Fällen von Gewalt und Missbrauch sowie für die Bereitstellung von Schutzleistungen und gerichtlicher Intervention, soweit sie angebracht ist.

Artikel 13 – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Information

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit durch Braille, Gebärdensprache⁴⁰ und andere Kommunikationsformen⁴¹ ihrer

³⁹ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe schlugen vor, dass dieser Absatz explizit rechtliche Mittel nennen sollte.

⁴⁰ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe sind dafür, dass dieser Entwurf Artikel eine Referenz zu Gebärdensprache als der natürlichen Sprache von tauben Menschen beinhalten sollte, da sie ihnen den Zugang zu Information, Kommunikation, Dienstleistung, Teilnahme und Bildung ermöglicht.

⁴¹ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, den geeignetsten Ausdruck hierfür zu finden. „Kommunikationsform“, „Format“ (benutzt in Absatz a)) und „alternative und vergrößernde Kommunikationsformen (benutzt in Absatz c)) haben ähnliche, aber nicht identische Bedeutungen.

Wahl wahrnehmen können und auf gleichberechtigter Basis mit anderen Informationen suchen, empfangen und verbreiten können, indem sie:

- a) Menschen mit Behinderungen auf Anfrage in angemessenem zeitlichen Rahmen und ohne zusätzliche Kosten, in zugänglichen Formaten⁴² und Technologien ihrer Wahl und unter Berücksichtigung verschiedener Arten der Behinderung mit öffentlichen Informationen versorgen;
- a) Die Nutzung alternativer Kommunikationsmethoden durch Menschen mit Behinderungen im Rahmen offizieller Wechselbeziehungen akzeptieren;
- b) Menschen mit Behinderungen weiterbilden, damit sie alternative und vergrößernde Kommunikationsmethoden nutzen können;
- c) Die Forschung, Entwicklung und Herstellung neuer Technologien unter Berücksichtigung von Informations-, Kommunikations- und Hilfstechnologien für Menschen mit Behinderungen fördern;
- b) Andere geeignete Formen der Unterstützung und Hilfe für Menschen mit Behinderungen fördern, um deren Zugang zu Informationen zu gewährleisten;⁴³
- c) Private Unternehmen, die der Allgemeinheit Dienstleistungen anbieten, auffordern⁴⁴, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) Die Massenmedien dazu auffordern, ihre Dienstleistung für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

Artikel 14 – Achtung vor Privatsphäre, Heim und Familie

(1) Menschen mit Behinderungen, einschließlich derer, die in Institutionen leben, dürfen keinerlei willkürlicher oder rechtswidriger Einmischung in ihre Privatsphäre ausgesetzt sein und sie haben das Recht, vor derartiger Einmischung gesetzlich geschützt zu werden. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre des Heims, der Familie, der Kor-

⁴² Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob in diesem Absatz spezielle Formate genannt werden sollten, wie zum Beispiel einfache Sprache oder leicht verständliche Formate.

⁴³ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob dieser Absatz ausgeweitet werden soll, um die Bereitstellung und die Ausbildung von Hilfspersonen und Vermittlern einzuschließen, z.B. Braille-Schrift und Untertitel-Übersetzern, Protokollführern, Übersetzern für Gebärdensprache und Tastkommunikation und Vorlesern.

⁴⁴ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob "auffordern" der angemessene Ausdruck in den Absätzen f) und g) ist.

respondenz⁴⁵ und der medizinischen Unterlagen von Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Wahl, Entscheidungen über persönliche Angelegenheiten zu treffen.

- (2) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen, die Ehe- und Familienbeziehungen⁴⁶ betreffen. Insbesondere stellen sie sicher:
- a) Dass Menschen mit Behinderungen nicht die Chancengleichheit verweigert wird, ihre Sexualität zu erfahren, sexuelle und andere intime Beziehungen zu führen und Elternschaft zu erleben;
 - b) Das Recht aller Männer und Frauen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der angehenden Ehepartner zu heiraten und eine Familie zu gründen;
 - a) Die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auf gleichberechtigter Basis⁴⁷ mit anderen, auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder⁴⁸ und auf Zugang zu der zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Information, Bildung über Fortpflanzung und Familiplanung sowie Mitteln;
 - b) Die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtseinrichtungen, soweit das innerstaatliche Recht derartige Rechtsinstitute kennt. Um diese Rechte zu garantieren, erlassen die Vertragsstaaten geeignete Hilfen für behinderte Eltern in der Ausübung ihrer erzieherischen Verantwortung.⁴⁹

⁴⁵ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob der Begriff "Korrespondenz" durch den weiter gefassten Begriff "Kommunikation" ersetzt werden sollte.

⁴⁶ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob der Begriff "Ehe- und Familienbeziehung" zu stark einschränkend ist.

⁴⁷ Im Verständnis der Arbeitsgruppe beschäftigt sich dieser Artikel nicht mit nationalen Regelungen von unterzeichnenden Parteien zur Familiengröße, sondern schreibt einfach fest, dass Menschen mit Behinderungen in dieser Hinsicht nicht anders behandelt werden sollen als die allgemeine Bevölkerung. Es obliegt daher dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob der Ausdruck „gleichberechtigt mit anderen Menschen“ in diesem Absatz notwendig ist.

⁴⁸ Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind sich einig, dass das Recht auf Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied von Kindern das Verbot von Sterilisation von Menschen mit Behinderungen impliziert. Einige Mitglieder betrachten diesen Punkt allerdings als so wichtig, dass das Ad-Hoc-Komitee in Erwägung ziehen sollte, dieses Verbot explizit aufzuführen.

⁴⁹ Das Ad-Hoc-Komitee sollte ggf. die Formulierung des zweiten Satzes dieses Unterabsatzes überdenken in Hinblick auf Bedenken, die von einigen Delegationen geäußert wurden, dass Vertragsstaaten es schwierig finden könnten, die Ressourcen zu garantieren, um „geeignete Hilfen erlassen zu können“.

- c) Dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich überprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Das Kind darf jedoch nicht von Eltern mit Behinderungen direkt oder indirekt wegen der Behinderung getrennt werden;⁵⁰
- c) Die Förderung des Bewusstseins sowie die Bereitstellung von Informationen zur Veränderung der negativen Wahrnehmung und sozialen Vorurteile gegenüber Sexualität, Ehe und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 15 – Unabhängig leben⁵¹ und Teil der Gemeinschaft sein

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, unabhängig zu leben und vollständig in die Gemeinschaft eingebunden zu sein, einschließlich der Sicherstellung, dass:

- a) Menschen mit Behinderungen die gleichen Möglichkeiten haben, ihren Wohnsitz und ihre Lebensumstände zu wählen;
- a) Menschen mit Behinderungen nicht verpflichtet sind, in einer Einrichtung oder in besonderen Lebensumständen zu leben;⁵²
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einem Bündel von häuslichen, institutionellen und anderen kommunalen Unterstützungsleistungen, einschließlich persönlicher Assistenz, haben, die zur Unterstützung im täglichen Leben und zur Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Vorbeugung von Isolation und Trennung von der Gemeinschaft notwendig ist;⁵³

⁵⁰ Das Ad-Hoc-Komitee sollte ggf. die Formulierung des zweiten Satzes dieses Unterabsatzes überdenken, einschließlich der Streichung der Worte „direkten oder indirekten“ oder „ausschließlich“ als Ersatz oder eine positive Formulierung des Satzes, wie z.B.: „Die Vertragsstaaten lassen Eltern mit Behinderungen angemessene Hilfe zukommen, um es ihren Kindern zu ermöglichen, mit ihnen zu leben“.

⁵¹ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe äußerten Bedenken, dass der Ausdruck „unabhängig leben“ im Titel dieses Entwurf Artikels nicht die kulturelle Norm in vielen Ländern widerspiegelt und die Wortwahl implizieren könnte, dass Menschen mit Behinderungen von ihren Familien getrennt werden sollten. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, eine alternative Wortwahl in Erwägung zu ziehen.

⁵² Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe akzeptieren zwar das Grundsätzliche, denken aber, dass Vertragsstaaten es als unmöglich erachten könnten, diese Verpflichtung ohne Ausnahme zu gewährleisten. Andere Mitglieder hielten den Unterabsatz für überflüssig, da der Punkt in Unterabsatz 1 a) abgedeckt sei.

⁵³ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe gaben zu bedenken, dass es für Vertragsstaaten schwierig sein könnte, die Verfügbarkeit der in Absatz 1 c) und d) beschriebenen Dienstleistungen zu garantieren, besonders die in Paragraph 1 c) geforderte persönliche Assistenz.

- b) Öffentliche kommunale Dienstleistungen Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigter Basis zugänglich und ihren Bedürfnissen gegenüber offen sind;
- c) Menschen mit Behinderungen Zugang zu Informationen über verfügbare Unterstützungsleistungen haben.

Artikel 16 – Kinder mit Behinderungen⁵⁴

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Kind mit einer Behinderung die selben Rechte und Grundfreiheit wie anderen Kindern, ohne jegliche Diskriminierung wegen der Behinderung, sicherzustellen.
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass Kinder mit Behinderungen ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen sollen, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit und Autonomie fördern und seine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erleichtern.
- (3) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Kindern mit Behinderungen auf in die Gesellschaft einbezogene Pflege an. Diese beinhaltet:
 - (b) Frühzeitige geeignete und umfassenden Leistungen;
 - (c) Auf Antrag und im Rahmen der verfügbaren Mittel die Ausweitung der Unterstützung für das berechtigte Kind und die für seine Betreuung Verantwortlichen, soweit dies dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
- (4) In Anerkennung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen ist die nach Absatz 3 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, umfassende Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem Kind mit einer Behinderung tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

⁵⁴ Die Absätze 2, 3 und 4 dieses Entwurf Artikels basieren auf Artikel 23 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Dieser Artikel ist eine spezielle Ausformulierung von behinderungsspezifischen Belangen in einem Übereinkommen über Kinder, dass sich ansonsten nicht mit Behinderung beschäftigt. Jedoch ist Entwurf Artikel 16 dieses Textes eine Ausformulierung von speziellen Kinderbelangen in einem Übereinkommen, das sich ansonsten mit Behinderung befasst. Artikel 23 in diesem Zusammenhang zu übernehmen, deckt wahrscheinlich die Belange von Kindern mit Behinderungen nicht angemessen ab. Das Ad-Hoc-Komitee sollte daher diesen Entwurf Artikel nochmals bearbeiten, so dass er stattdessen Belange beinhaltet, die Kinder mit Behinderungen betreffen, die aber nicht an anderer Stelle dieses Übereinkommens abgedeckt sind. Beispiele könnten das große Missbrauchs- und Ausnutzungsrisiko von Kindern mit Behinderungen, von Flüchtlingskindern mit Behinderungen oder Waisenkindern mit Behinderungen sein.

(5) Kindern mit Behinderungen und ihren Eltern oder anderen Personen, die das Kind betreuen oder für es rechtlich verantwortlich sind, werden geeignete Informationen, Verweisungen und Beratung zur Verfügung gestellt. Derartige Informationen beinhalten eine positive Betrachtungsweise über die Fähigkeiten der Betroffenen sowie über ihr Recht auf ein erfülltes und in die Gesellschaft einbezogenes Leben.

Artikel 17 – Bildung⁵⁵

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit forschreitend zu erreichen, ist die Bildung von Kindern⁵⁶ mit Behinderungen darauf gerichtet,⁵⁷

- a) die menschliche Fähigkeit und das Bewusstsein für Würde und Selbstwert voll zu entwickeln sowie die Achtung vor den Menschenrechten, Grundfreiheiten und menschliche Vielfalt zu stärken;
- b) dass alle Menschen mit Behinderungen wirksam an einer freien Gesellschaft teilhaben können;
- c) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- d) das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, insbesondere indem Erziehungspläne individuell gestaltet werden.

(2) Um dieses Recht durchzusetzen, stellen die Vertragsstaaten sicher,

- a) dass alle Menschen mit Behinderungen die Wahl einer integrativen und zugängliche Bildung innerhalb ihrer eigenen Gemeinde haben (einschließlich des Zugangs zu Bildung in der frühkindlichen Entwicklungsphase und im Vorschulalter);⁵⁸

⁵⁵ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob die Bildung hier ausführlicher behandelt werden sollte, indem die Verfügungen zu Ausbildung aus anderen Artikeln zusammengezogen werden.

⁵⁶ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob der Schwerpunkt hier nur auf Kinder gelegt werden sollte, da andere Verfügungen dieses Entwurf Artikels sich auf Menschen mit Behinderungen beziehen.

⁵⁷ Absatz 1 dieses Entwurf Artikels bezieht sich auf Artikel 13 (1) des Paktes über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte sowie auf Artikel 29 (1) des Übereinkommens über die Rechten des Kindes. Diese Quellen werden nicht vollständig zitiert, es wurden jene Elemente ausgewählt, die besondere Bedeutung für Menschen mit Behinderungen haben. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, diesen Ansatz weiter zu überdenken.

⁵⁸ Die Absicht dieses Entwurf Artikels ist es, das Recht auf zugängliche Bildung gemeinsam mit Nichtbehinderten festzuschreiben. Es ist nicht die Absicht, daraus eine Verpflichtung für Schüler mit Behinderungen abzuleiten, allgemeine Schulen zu besuchen, in denen ihre Bedürfnisse nicht angemessen

- b) dass erforderlich Unterstützung zur Verfügung steht, einschließlich der spezialisierten Weiterbildung von Lehrern,⁵⁹ Schulberatern und Psychologen, eines zugänglichen Stundenplans, zugänglicher Lehrmaterialien und –technologien, alternativer und vergrößernder Kommunikationsmethoden, alternativer Lernstrategien, zugänglicher Räumlichkeiten oder anderer angemessener Vorrangungen, um die volle Teilhabe von Schülern mit Behinderungen zu gewährleisten;
 - c) dass kein Kind mit Behinderungen wegen seiner Behinderung vom unentgeltlichen und verpflichtenden Besuch der Grundschule ausgeschlossen wird.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass spezielle und alternative Lernformen⁶⁰ zur Verfügung gestellt werden soweit das allgemeine Bildungssystem die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend erfüllt. Alle derartigen besonderen und alternativen Lernformen sollten:⁶¹
- a) die selben Maßstäbe und Ziele widerspiegeln, die auch im allgemeinen Bildungssystem vermittelt werden;

berücksichtigt werden. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob die Wortwahl dieses Absatzes klar genug ist.

⁵⁹ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob dieser Entwurf Artikel auch die Anstellung von Lehrern mit Behinderungen im allgemeinen Schulsystem nennen sollte (siehe z.B. Artikel 10 (d) des indischen Entwurfs) sowie die Entfernung von rechtlichen Barrieren für Menschen mit Behinderung, Lehrer zu werden und der Stärkung des Bewusstseins von Lehrern für die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen.

⁶⁰ Der Begriff "Lernen" ist nicht bedeutungsgleich mit "Bildung". Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, welcher Begriff der angemessenste ist. Eine Alternative könnte in diesem Absatz auch „Bereitstellung“ sein.

⁶¹ Mitglieder der Arbeitsgruppe waren zwar der Meinung, dass Wahl ein wichtiges Element in diesem Absatz sei, allerdings waren einige Mitglieder der Arbeitsgruppe der Meinung, dass das Recht auf Erziehung vorrangig sei. Andere Mitglieder hätten eine stärkere Betonung des Wohl des Kindes bei dieser Wahl bevorzugt.

Es wurden auch verschiedene Ansätze klar im Bezug auf die Beziehung von speziellen Bildungsdienstleistungen und dem allgemeinen Bildungssystem. Einige Mitglieder waren der Meinung, dass die Bildung von Kindern mit Behinderungen im allgemeinen Schulsystem die Regel und spezielle Bildungsleistungen die Ausnahme sein sollten. Andere dachten, dass spezielle Bildungsleistungen nicht nur in Fällen erbracht werden sollten, in denen das allgemeine Schulsystem nicht adäquat ist, sondern zu allen Zeitpunkten verfügbar sein sollten ohne die Einschränkung, dass ein Ansatz anzustrebender sei als der andere. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe betonten zum Beispiel das Bedürfnis von tauben und blinden Kindern, in ihren eigenen Gruppen erzogen zu werden. Wenn man dem zweiten Ansatz folgt, ist die Arbeitsgruppe trotzdem der Meinung, dass es eine explizite Verpflichtung für Staaten geben sollte, Schülern mit Behinderungen das allgemeine Schulsystem zugänglich zu machen, ohne das Recht des Einzelnen einzuschränken, sich für entweder das allgemeine Schulsystem oder spezielle Bildungsdienstleistungen zu entscheiden.

- a) so gestaltet sein, dass Kinder mit Behinderungen soweit als möglich am allgemeinen Bildungssystem teilhaben;⁶²
 - c) eine freie und informierte Wahl zwischen dem allgemeinem und dem besonderen System ermöglichen;
 - d) keinesfalls die Vertragsstaaten von ihrer Pflicht entbinden, sich weiterhin um die Einbindung der Bedürfnisse von Schülern mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems zu bemühen.
- (3) Die Vertragsstaaten sichern Kindern mit sensorischen Behinderungen je nach den Gegebenheiten die Wahl, in Gebärdensprache oder Braille unterrichtet zu werden sowie den Stundenplan in Gebärdensprache oder Braille zu erhalten. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Schülern mit sensorischen Behinderungen eine qualitative Bildung zu sichern, indem Lehrer eingestellt werden, die Gebärdensprache oder Braille fließend beherrschen.⁶³
- (5) Die Vertragsstaaten sichern Menschen mit Behinderungen den Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslanger Weiterbildung auf gleichberechtigter Basis mit anderen. Hierzu unterstützen die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen auf angemessene Weise.

Artikel 18 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten erkennen die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung an und verpflichten sich:

- a) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen direkt oder durch frei gewählte Repräsentanten wirksam und vollständig am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, einschließlich des Rechts und der Möglichkeit von Staatsbürgern mit Behinderungen, zu wählen und gewählt zu werden sowie der Sicherstellung, dass Wahlvorgänge und –einrichtungen
 - (i) geeignet, zugänglich und leicht verständlich sind;

⁶² Die Absicht dieses Unterabsatzes ist es, sicherzustellen, dass das allgemeine Schulsystem und spezielle Erziehungsleistungen sich nicht gegenseitig ausschließen und dass es dazwischen eine Reihe von verfügbaren Optionen gibt.

⁶³ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe bevorzugten es, diesen Absatz spezifisch für Kinder mit sensorischen Behinderungen zu formulieren, um es zum Beispiel tauben Kindern zu ermöglichen, in Gebärdensprache unterrichtet zu werden. Andere Mitglieder stellten die Frage, ob er nicht ausgeweitet werden sollte, um alle Kinder einzuschließen, die alternative Kommunikationsformen benötigten. Unabhängig davon herrscht Übereinstimmung, dass überall da, wo Gebärdensprache, Braille und alternative Kommunikationssysteme unterrichtet und genutzt werden, dies zusätzlich und nicht an Stelle von geschriebener und gesprochener Nationalsprache geschehen soll. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob dieser Punkt in Entwurf Artikel 13 zum Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit Erwähnung finden soll.

- (ii) das Recht von Staatsbürgern mit Behinderungen auf geheime Wahl schützen; und
- (iii) Unterstützung für Staatsbürger mit Behinderungen bei der Wahl erlauben, soweit dies erforderlich ist;
- c) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen wirksam und vollständig an der Gestaltung der öffentlichen Verwaltung teilhaben können, und ihre Teilhabe an öffentlichen Angelegenheiten angemessen zu ermutigen, einschließlich⁶⁴
 - (i) der gleichberechtigte Teilhabe an den Aktivitäten und der Verwaltung politischer Parteien und der Zivilgesellschaft;
 - (ii) der Gründung von und Mitgliedschaft bei Organisationen von Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene zu vertreten;
- d) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen auf gleichberechtigter Basis mit anderen an allen Entscheidungsprozessen teilhaben, insbesondere wenn deren Themen Menschen mit Behinderungen betreffen.⁶⁵

Artikel 19 – Zugänglichkeit

- (2) Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens treffen geeignete⁶⁶ Maßnahmen, um Hindernisse zu erkennen und zu beseitigen sowie Menschen mit Behinderungen den Zugang zur bebauten Umgebung⁶⁷, Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und zu anderen Dienstleistungen⁶⁸ zu sichern, um die Fähigkeit von Menschen

⁶⁴ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, darüber nachzudenken, welches Ausmaß von Verpflichtungen für staatliche und nichtstaatliche Organe angemessen ist.

⁶⁵ Das Ad-Hoc-Komitee sollte Absatz c) in Zusammenhang mit ähnlichen Verfügungen des Entwurfs Artikels 4 Absatz 2 dieses Entwurfs betrachten, um zu überdenken, ob beide Verfügungen notwendig sind. Es böte sich auch an, beide Absätze mit Artikel 6 b) des ILO Übereinkommens 169 und Regel 14 der Rahmenbestimmungen (Standard Rules) zu vergleichen.

⁶⁶ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe bevorzugten das Wort „fortschreitend“ („progressive“) in diesem Absatz und in Absatz 2. Andere Mitglieder äußerten Bedenken über die Vereinbarkeit mit anderen Artikeln dieses Übereinkommens. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, alternative Formulierungen in Erwägung zu ziehen.

⁶⁷ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob „physische Umgebung“ hier benutzt werden sollte, da es sich in diesem Zusammenhang um Synonyme handelt.

⁶⁸ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob in diesem Zusammenhang ausführlich die Einrichtungen und Dienste aufgezählt werden sollen, einschließlich der Frage, ob eine Referenz auf die „Kommunikationsumgebung“ wünschenswert wäre.

mit Behinderungen, ein unabhängiges Leben zu führen und an allen Aspekten des Lebens teilzuhaben, sicherzustellen. Im Mittelpunkt dieser Maßnahmen stehen unter anderem:

- a) Der Bau und die Renovierung öffentlicher⁶⁹ Gebäude, Straßen und anderer öffentlicher Einrichtungen, einschließlich der Schulen, Wohnhäuser, medizinischen Einrichtungen, Innen- und Außeneinrichtungen und der Arbeitsplätze in öffentlicher Hand;
- b) Die Entwicklung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Kommunikations- und anderen Dienstleistungen, einschließlich elektronischer Dienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen zudem geeignete Maßnahmen, um:

- (c) in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen Beschilderungen in Braille und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- (a) andere Formen von Helfern⁷⁰ und Vermittlern⁷¹, einschließlich Führern, Vorlesern und Gebärdensprachdolmetschern zur Verfügung zu stellen, um den Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen zu erleichtern;
- (d) die Einführung von nationalen Maßstäben und Richtlinien für die Zugänglichkeit zu öffentlichen Gebäuden und Dienstleistungen zu entwickeln, zu verbreiten und zu überwachen;
- (e) private Unternehmen, die öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen anbieten, aufzufordern, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen;
- (f) unter Vorrang finanziell günstiger Technologien die Forschung, Entwicklung und Herstellung neuer technischer Hilfsmittel zu betreiben und zu fördern;

⁶⁹ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, über den Umfang der Verfügungen in diesem Entwurf Artikel, insbesondere die Absätze 1 a) und b) sowie 2 a), b), c) und d) zu entscheiden. Die Arbeitsgruppe warf die Frage auf, ob das Konzept von öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen und Diensten ausgeweitet werden sollte auf private Gebäude, Einrichtungen und Dienste, die für die öffentliche Nutzung vorgesehen sind, und welches Ausmaß von Verpflichtungen die Vertragsstaaten den privaten Eigentümern oder Entwicklern auferlegen sollten, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe waren der Meinung, dass private Gebäude, Einrichtungen und Dienste von den Verpflichtungen, die dieser Entwurf Artikel nennt, eingeschlossen sein sollten, während andere Mitglieder der Meinung waren, dass die Auswirkungen näher bedacht werden müssten.

⁷⁰ "Helfer" bezeichnet menschliche Helfer wie Führer und Vorleser sowie Hilfe durch Tiere wie Blindenhunde. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, ggf. einen leichter verständlichen und klareren Ausdruck zu finden. Der Begriff wird auch in Entwurf Artikel 20 a) verwendet.

⁷¹ "Vermittler" bezeichnet Leute, die nicht helfen, sondern Informationen an bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen weiterleiten, z.B. Gebärdensprachdolmetscher für Hörgeschädigte. Der Begriff wird auch in Entwurf Artikel 20 a) verwendet.

- (g) ‚Universelles Design‘ und internationale Zusammenarbeit in der Entwicklung von Maßstäben, Richtlinien und Hilfstechnologien zu fördern;
- (h) sicherzustellen, dass die Entwicklung von Maßstäben und Richtlinien zur Zugänglichkeit mit Organisationen behinderter Menschen abgestimmt werden;
- (i) für alle Interessengruppen zum Thema Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen Fortbildung zur Verfügung zu stellen.

Artikel 20 – Persönliche Mobilität⁷²

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens treffen wirksame⁷³ Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen eine Bewegungsfreiheit mit größtmöglicher Unabhängigkeit zu sichern. Diese beinhalten:

- a) Die Erleichterung des Zugangs zu qualitativ hochwertigen Bewegungshilfen, Gerätschaften, Hilfstechnologien und Formen von Helfern und Vermittlern für Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Verfügbarkeit zu finanzierten Kosten;
- b) Die Förderung von ‚Universellem Design‘ für Bewegungshilfen, Gerätschaften und Hilfstechnologien sowie die Aufforderung an die privaten Hersteller, alle Mobilitätsaspekte für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen;
- c) Das Betreiben und die Förderung von Forschung, Entwicklung und Herstellung neuer Bewegungshilfen, Gerätschaften und Hilfstechnologien;
- d) Fortbildung in Mobilitätsfragen für Menschen mit Behinderungen und Spezialisten, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten;
- e) Erleichterung der Bewegungsfreiheit für Menschen mit Behinderungen nach Art und Weise sowie zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl und zu finanzierten Kosten;
- f) Informationen für Menschen mit Behinderungen über Bewegungshilfen, Gerätschaften, Hilfstechnologien und andere Formen der Hilfen und Dienstleistungen;

⁷² Dieser Entwurf Artikel trägt den Titel ‚Persönliche Mobilität‘, um ihn abzugrenzen von dem weiter gefassten Recht auf Bewegungsfreiheit in Artikel 12 (1) des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, wo gewisse Elemente dieses Entwurf Artikels plaziert werden sollen, insbesondere die Unterabsätze a), b) und c).

⁷³ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe bevorzugten den Begriff „fortschreitende“ („progressive“) oder „geeignete“. Andere Mitglieder äußerten Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit anderen Artikeln dieses Übereinkommens. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, Alternativformulierungen in Erwägung zu ziehen.

- g) Die Förderung des Bewusstseins über Mobilitätsthemen für Menschen mit Behinderungen.

Artikel 21 – Recht auf Gesundheit und Rehabilitation⁷⁴

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung wegen ihrer Behinderung an. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Menschen mit einer Behinderung dieses Recht vorenthalten wird und sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang⁷⁵ zu Gesundheits- und Rehabilitationsdiensten zu sichern. Die Vertragsstaaten werden insbesondere

- a) Menschen mit Behinderungen dasselbe Angebot und dieselbe Qualität von Gesundheits- und Rehabilitationsdiensten zur Verfügung stellen wie anderen Staatsbürgern, einschließlich geschlechtsspezifischer und reproduktiver Gesundheitsleistungen;
- b) sich bemühen die Gesundheits- und Rehabilitationsdienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die von Menschen mit Behinderungen auf Grund ihrer Behinderung benötigt werden;
- c) sich bemühen, diese Gesundheits- und Rehabilitationsdienste so nahe wie möglich bei den Gemeinden der Menschen anzubieten;⁷⁶
- d) sicherstellen, dass Gesundheits- und Rehabilitationsdienste sichere Plätze für Ruhepausen zur freiwilliger Nutzung zur Verfügung stellen sowie Beratung und Unterstützungsgruppen, einschließlich derjenigen, die von Menschen mit Behinderungen angeboten werden;

⁷⁴ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe empfanden die Kombination von Rehabilitation mit Gesundheit als unangemessen und hätten die Behandlung in einem separaten Artikel bevorzugt, da Rehabilitation mehr umfasst als die medizinische Rehabilitation und daher nicht zu stark dem Bereich der Medizin zugeordnet werden sollte. Rehabilitation umfasst medizinische, physische, beschäftigungsbezogene, kommunikationsbezogene und psycho-soziale Dienste sowie Training in alltäglichen Fertigkeiten und Mobilität. Der Begriff der Rehabilitation umfasst in der hier verwendeten Definition auch den Begriff „Habilitation“ (den Erwerb von Fertigkeiten, die Menschen vorher nicht besessen haben, im Gegensatz zum Wiedererwerb von verlorenen Fertigkeiten). Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob eine derartige Erklärung in Entwurf Artikel 3 zu Definitionen hinzugefügt werden soll. Rehabilitation zum Zwecke der Arbeit und Erziehung sollte wahrscheinlich am besten in den entsprechenden Entwurf Artikeln zu Arbeit und Erziehung abgedeckt werden.

⁷⁵ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe schlugen eine Betonung der leichten Finanzierbarkeit vor. Weiterhin sollte der Zugang zu Krankenversicherung für Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung wegen ihrer Behinderung in dem Übereinkommen angesprochen werden.

⁷⁶ Es herrschte generelle Übereinstimmung in der Arbeitsgruppe, dass Gesundheits- und Rehabilitationsdienste so weit wie möglich dezentralisiert werden sollten, je nach Grad der Spezialisierung. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe schlugen auch vor, dass kommunale Rehabilitationsleistungen gewährleistet sein sollten, einschließlich der Arbeit in Zusammenarbeit mit örtlichen Gemeinschaften und Familien zur Fortsetzung der Rehabilitation.

- f) Programme und Dienstleistungen einführen, um sekundären Behinderungen, vor allem bei Kindern und älteren Menschen, vorzubeugen;⁷⁷
- g) zur Forschung und Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von neuem Wissen und neuen Technologien auffordern, von denen Menschen mit Behinderungen profitieren;⁷⁸
- g) zur Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von Gesundheits- und Rehabilitationsspezialisten auffordern, unter denen auch Menschen mit Behinderungen sind. Dabei müssen alle Gesundheits- und Rehabilitationsdisziplinen abdeckt werden, derer Menschen mit Behinderungen bedürfen sowie eine ausreichende spezielle Fortbildung sichergestellt werden;
- h) für eine geeignete Aus- und Fortbildung aller Gesundheits- und Rehabilitationsspezialisten sorgen, um ihr Bewusstsein für Behinderung und ihre Achtung vor den Rechten, der Würde und den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechend der Grundsätze dieses Übereinkommens zu erweitern;⁷⁹
- i) auf nationaler Ebene einen Ethikkodex für die öffentliche und private Gesundheitspflege etablieren, der eine qualitativ hochwertige Pflege, Offenheit und Achtung vor den Menschenrechten, der Würde und Autonomie von Menschen mit Behinderungen fördert und sie gewährleisten eine gute Überwachung von Dienstleistungen und Bedingungen öffentlicher und privater Gesundheits- und Rehabilitationseinrichtungen;
- i) sicherstellen, dass Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen für Menschen mit Behinderungen sowie die Weitergabe von Informationen über ihren persönlichen Gesundheits- oder Rehabilitationszustand⁸⁰ nur dann vorgenommen werden, wenn die betroffene Person ihre freie und informierte Zustimmung⁸¹

⁷⁷ Es gab sich widersprechende Ansichten unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zum Thema Vorbeugung von Behinderung. Für einige betrifft dieses Übereinkommen ausschließlich die Rechte von bereits behinderten Menschen und sollte sich nur mit der Minimalisierung der Effekte und des Fortschreitens von deren Behinderung und der Vorbeugung weiterer, sekundärer, Behinderungen befassen. Andere waren der Meinung, dass die Vorbeugung von Behinderung an sich einbezogen werden sollte.

⁷⁸ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe schlugen vor, die Felder biomedizinische, genetische und wissenschaftliche Forschung sowie deren Anwendung und deren Nutzen zur Verbesserung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen speziell zu erwähnen.

⁷⁹ Teilweise ist es die Absicht dieses Absatzes, sicherzustellen, dass Gesundheits- und Rehabilitationsspezialisten, die Menschen mit Behinderungen Leistungen anbieten, die andauernden Auswirkungen von Behinderungen auf das Leben einer Person verstehen und nicht nur die naheliegenderen medizinischen Überlegungen.

⁸⁰ Das Thema der Privatsphäre wurde in dem Entwurf Artikel 14 behandelt.

⁸¹ Freie und informierte Zustimmung hat einen weiteren Anwendungsrahmen in diesem Entwurf zu einem Übereinkommen, der über diesen Absatz hinausgeht. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu ent-

erteilt hat. Menschen mit Behinderungen müssen von Spezialisten aus dem Gesundheits- und Rehabilitationsbereich über ihre entsprechenden Rechte informiert werden;⁸²

- j) verhindern, dass Menschen mit Behinderungen ungewollten medizinischen und ähnlichen Eingriffen sowie korrigierenden chirurgischen Eingriffen ausgesetzt werden;⁸³
- k) auf gleichberechtigter Basis die Vertraulichkeit von Informationen über den Gesundheits- und Rehabilitationszustand von Menschen mit Behinderungen schützen;⁸⁴
- l) fördern, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen in die Gestaltung von Gesetzgebung und Politik zur Gesundheit und Rehabilitation sowie in die Planung, Ausführung und Bewertung von Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen einbezogen werden.⁸⁵

Artikel 22 – Recht auf Arbeit^{86 87 88}

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen an, welches die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch frei gewählte oder an-

scheiden, ob die folgende Formulierung Eingang in diesen Unterabsatz finden oder ausgedehnt werden soll, um als Definition in Artikel 3 verwendet zu werden:

„Informierte Entscheidungen können nur in dem Wissen über Zweck und Art, Konsequenzen und Risiken der Behandlung und Rehabilitation getroffen werden. Dieses Wissen muss in einfacher Sprache oder anderen zugänglichen Formaten vermittelt werden.“

⁸² Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe waren der Meinung, dass die entsprechenden Rechte in diesem Absatz einzeln aufgeführt werden sollten.

⁸³ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe gaben zu bedenken, dass erzwungene medizinische Eingriffe und Einweisung in Übereinstimmung mit den entsprechenden rechtlichen Vorgängen und Sicherheiten erlaubt sein sollte (siehe auch Entwurf Artikel 11).

⁸⁴ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe erklärten diesen Unterabsatz für überflüssig und würden ihn streichen.

⁸⁵ Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gestaltung von Gesetz und Politik sowie in die Planung, Ausführung und Bewertung von Leistungen ist breiter anwendbar als nur auf diesen Artikel. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe schlugen vor, dass diese Einbeziehung unter Entwurf Artikel 4 zu grundsätzlichen Verpflichtungen aufgenommen werden sollte.

⁸⁶ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, über die mögliche Rolle der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization - ILO) bei der Einführung und Überwachung des Rechtes auf Arbeit nach diesem Übereinkommen zu entscheiden.

⁸⁷ Einige Mitglieder brachten zur Sprache, dass es angebracht sei, die speziellen Umstände von Frauen mit Behinderungen bei der Erfüllung dieses Rechts anzusprechen.

⁸⁸ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob die allgemeinen Formulierungen dieses Entwurf Artikels in Einklang stehen mit den detaillierten Verfügungen von anderen Artikeln dieses Übereinkommens. In diesem Zusammenhang sollte auch bedacht werden, ob weitere Ausführungen zur Ausbildung von Menschen mit Behinderungen gemacht werden sollten.

genommene Arbeit zu verdienen, umfasst, unter Berücksichtigung der Förderung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen und ihrem Schutz vor Armut. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Umsetzung dieses Rechts. Dies schließt Maßnahmen ein, die

- g) einen Arbeitsmarkt und ein Arbeitsumfeld fördern, welche für alle Menschen mit Behinderungen offen, eingebunden in die Gesellschaft und zugänglich sind;⁸⁹
- b) Menschen mit Behinderungen einen wirksamen Zugang zu allgemeinen technischen und beruflichen Lehrprogrammen, Vermittlung, Hilfsmitteln und Weiterbildung ermöglichen;
- h) Beschäftigungsmöglichkeiten und Karriereentwicklung für Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt fördern⁹⁰ Hierzu gehören auch Möglichkeiten zur Selbständigkeit und Firmengründung sowie Hilfen bei der Suche, Erlangung und Erhaltung einer Beschäftigung;
- i) Arbeitgeber⁹¹ dazu ermutigen, Menschen mit Behinderungen einzustellen, wie zum Beispiel durch positive Aktionsprogramme, Anreize und Quoten;⁹²
- j) angemessene Vorkehrungen gegenüber Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld sichern;⁹³
- f) die Sammlung von Arbeitserfahrung durch Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt fördern;
- g) die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes sowie Programme für Berufsrückkehrer fördern;

⁸⁹ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob die Bedeutung der praktischen Bereitstellung und die weitere Definition des Begriffs „eingebunden in die Gesellschaft“ („inclusive“) hier ausgeführt werden sollen. In diesem Zusammenhang sollte auch bedacht werden, ob der Transport zum Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderungen durch die Bereitstellung des Zugangs zum Arbeitsplatz unter Entwurf Artikel 19 eingeschlossen ist.

⁹⁰ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob der Ausdruck „aktive Arbeitsmarktpolitik verfolgen“ am Beginn dieses Unterabsatzes eingefügt werden sollte.

⁹¹ In diesem Zusammenhang sollte das Ad-Hoc-Komitee überprüfen, ob es angemessen erscheint, die besondere Verantwortung von Staaten als Arbeitgeber zu spezifizieren.

⁹² Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob Quoten als angemessene Maßnahme Eingang in diesen Entwurf Artikel finden sollen.

⁹³ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe betonten die besondere Bedeutung dieser Verpflichtung im Arbeitsumfeld und waren der Meinung, dass eine ausführlichere Formulierung des Absatzes zu angemessenen Vorkehrungen unter dem Recht auf Arbeit erfolgen sollte, zusätzlich zu jeglichen Entwurf Artikeln zu angemessenen Vorkehrungen in anderen Stellen des Übereinkommens.

- k) Menschen mit Behinderungen⁹⁴ im Hinblick auf eine Beschäftigung, der Fortsetzung von Arbeitsverhältnissen, die Karriereentwicklung, die Arbeitsbedingungen mit gleicher Bezahlung für gleichwertige Arbeit und Chancengleichheit sowie die Zurückweisung von Beschwerden⁹⁵ durch die Gesetzgebung schützen und die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeits- und Gewerkschaftsrechte ausüben können;
- i) Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit im Hinblick auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst sichern;
- l) die Anerkennung⁹⁶ der Fertigkeiten, Verdienste, Fähigkeiten und Beiträge von Menschen mit Behinderungen zum Arbeitsplatz und Arbeitsmarkt fördern sowie Klischees und Vorurteile über Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsmarkt bekämpfen.

Artikel 23 – Soziale Sicherheit und angemessener Lebensstandard^{97 98}

- (2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf soziale Sicherheit, welche die Sozialversicherung einschließt⁹⁹, sowie auf die Inanspruchnahme dieses Rechts ohne Diskriminierung wegen ihrer Behinderung, an. Sie unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Umsetzung dieses Rechts. Dies schließt Maßnahmen ein, die
 - e) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu notwendigen Dienstleistungen, Hilfsmitteln und anderer Unterstützung für behinderungsspezifische Bedürfnisse sichern,¹⁰⁰

⁹⁴ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, diese Formulierung zu überdenken, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor versteckter Diskriminierung am Arbeitsplatz einzubeziehen, wie z.B. das Bestehen auf unnötigen Qualifikationen, die die Auswirkung haben, dass Menschen mit Behinderungen von einer Anstellung ausgeschlossen werden.

⁹⁵ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob die Erwähnung von Arbeitsbedingungen hier eine unbeabsichtigte Einschränkung darstellt.

⁹⁶ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, ggf. die Idee der Anerkennung auszuweiten, um die formale Anerkennung der Fertigkeiten von Menschen mit Behinderungen einzuschließen.

⁹⁷ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe merkten an, dass der Begriff der sozialen Sicherheit von Staat zu Staat sehr unterschiedlich sei und dass die Bandbreite des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard viel weiter zu sehen ist als soziale Sicherheit. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, diesen Punkt weiter zu überdenken.

⁹⁸ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe äußerten Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit der Vertragsstaaten, diese Verfüungen einzuführen. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, das Konzept der fortschreitenden Umsetzung dieses Rechts zu bedenken, falls es nicht bereits in einem anderen Absatz mit genereller Anwendbarkeit an anderer Stelle in diesem Übereinkommen angesprochen ist.

⁹⁹ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, ggf. das Konzept der sozialen Unterstützung („social assistance“) einzubringen.

¹⁰⁰ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe waren der Meinung, dass diese Verfügung verstärkt werden sollte und explizit technische Hilfen zu Mobilität und Transfer, Hör- und Sehhilfen und andere spezielle

- b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, Zugang zur Sozialversicherung und Armut reduzierenden Maßnahmen sichern und die Bedürfnisse und Ansichten von Menschen mit Behinderungen in alle derartigen Programme und Maßnahmen berücksichtigen;
- f) in Armut lebenden Menschen mit schweren¹⁰¹ und mehrfachen Behinderungen und ihren Familien¹⁰² Zugang zu staatlicher Unterstützung sichern, damit Ausgaben, die aus der Behinderung entstehen, gedeckt werden (einschließlich ausreichender Ausbildung, Beratung, finanzieller Unterstützung und Erholungspflege) und diese nicht zum Hindernis für ihre Entwicklung werden,¹⁰³
- g) Menschen mit Behinderungen Zugang zu staatlichen Wohnungsprogrammen sichern, einschließlich der prozentuale Zuteilung von Sozialwohnungen¹⁰⁴;
- h) Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihr Einkommen Zugang zu Steuerbefreiungen und Steuervorteilen sichern;¹⁰⁵
- i) Menschen mit Behinderungen Zugang zu Lebens- und Krankenversicherung ohne Diskriminierung wegen der Behinderung sichern.¹⁰⁶

(3) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien an, einschließlich

Geräte, die Menschen mit Behinderungen benötigen, zu erwähnen. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob dieser Punkt ausreichend Berücksichtigung gefunden hat in Artikel 20 zur Persönlichen Mobilität.

¹⁰¹ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe stellten den Gebrauch des Wortes „schwer“ in Frage, entweder weil es schwierig zu definieren oder weil es abträglich sei. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob das Wort entfallen soll.

¹⁰² Es gab bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe unterschiedliche Ansichten dazu, ob die Verfügungen dieses Unterabsatzes auf die Familien von Menschen mit Behinderungen ausgeweitet werden sollten und bezüglich der Definition von „Familie“. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, diesen Punkt weiter zu bedenken, auch im Hinblick auf die allgemeine Anwendung in dem Übereinkommen.

¹⁰³ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob die Verfügungen in diesem Unterabsatz generell auf Menschen mit Behinderungen anzuwenden sein sollten.

¹⁰⁴ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob der Ausdruck „Prozentuale Zuteilung von Sozialwohnungen“ für das Übereinkommen geeignet ist. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe äußerten die Meinung, dass er zu normativ sei und damit die Maßnahmen einschränken würde, die die Vertragsstaaten unternehmen könnten, um Zugang zu staatlichen Wohnungsprogrammen zu gewährleisten. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe erwähnten auch, dass Zugang zu privat zur Verfügung gestelltem Wohnraum ohne Diskriminierung spezifiziert werden sollte.

¹⁰⁵ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe empfanden diesen Unterabsatz als zu normativ.

¹⁰⁶ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, das Ausmaß zu bedenken, zu dem die Vertragsstaaten die Bereitstellung von Versicherungsleistungen festlegen können, da es sich hierbei in vielen Ländern traditionell um ein Gebiet der Privatwirtschaft handelt.

lich ausreichender Ernährung, Bekleidung, Unterbringung und Zugang zu sauberem Wasser,¹⁰⁷ sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Sie unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Umsetzung dieses Rechts

Artikel 24 – Teilhabe am kulturellen Leben, Erholung, Freizeit und Sport¹⁰⁸

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht aller Menschen mit Behinderungen an, am kulturellen Leben teilzunehmen und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen:
 - a) die Möglichkeit haben, ihre kreativen, künstlerischen und intellektuellen Fähigkeiten, nicht nur zu ihrem eigenen Nutzen, sondern auch zur Bereicherung ihrer Gemeinde, zu entwickeln und zu nutzen;
 - b) Zugang zu Literatur und anderen kulturellen Materialien in allen zugänglichen Formaten genießen, einschließlich als elektronischer Text, in Gebärdensprache und Braille sowie in Audio- und Multimediaformaten;
 - c) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theater und anderen kulturellen Aktivitäten genießen, in allen zugänglichen Formaten, einschließlich Untertiteln und Gebärdensprache;
 - d) Zugang zu Orten kultureller Aufführungen oder Dienstleistungen, wie Theater, Museen, Kinos, Bibliotheken und der Unterhaltungsindustrie genießen sowie, soweit möglich, zu Denkmälern und Sehenswürdigkeiten von nationaler kultureller Bedeutung;
- (2) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte, um sicherzustellen, dass, unter Berücksichtigung internationaler Gesetzgebung, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (3) Menschen, die taub sind, haben auf gleichberechtigter Basis mit anderen einen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und linguistischen Identität.¹⁰⁹

¹⁰⁷ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, die Referenz zu „sauberem Wasser“ weiter zu überdenken. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe waren für die Streichung des Begriffs, da es sich hierbei nicht um ein Recht handelt, das in der Internationalen Vereinbarung zu Wirtschaftlichen, Sozialen und Kulturellen Rechten aufgeführt wird. Andere Mitglieder erachteten den Hinweis als entscheidend in der Behandlung und Vorbeugung von Behinderungen, daher sollte er verstärkt werden durch Einbeziehung des Begriffs „Grunddienstleistung“.

¹⁰⁸ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob und inwiefern das Konzept der Zugänglichkeit in diesem Entwurf Artikel ausgeweitet werden könnte.

¹⁰⁹ Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, ob diese Verfügung besser unter einem anderen Entwurf Artikel aufgeführt werden sollte.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen an, auf gleichberechtigter Basis mit anderen¹¹⁰ an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen und treffen geeignete Maßnahmen:

- a) um die größtmögliche Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am Breitensport auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene anzuregen und zu fördern;¹¹¹
- b) um Menschen mit Behinderungen eine Möglichkeit, Sportaktivitäten zu organisieren und daran teilzunehmen und dieselbe Anleitung, dasselbe Training und dieselben Unterstützungsmitel zu erhalten, die anderen Teilnehmern zur Verfügung stehen, zu sichern;
- c) um Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport- und Freizeitstätten und Kindern mit Behinderungen gleichen Zugang zur Teilnahme an Sportaktivitäten im Schulsystem zu sichern;
- d) um Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisationen von Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu sichern.

Artikel 25 – Überwachung¹¹²

Nationaler Durchführungsrahmen¹¹³

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen eine zentrale Stelle innerhalb der Regierung für Angelegenheiten, die sich auf die Durchführung des gegenwärtigen Übereinkommens beziehen, und bedenken gründlich die Etablierung oder Bestimmung

¹¹⁰ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe waren der Meinung, dass „auf gleichberechtigter Basis mit anderen“ aus diesem Paragraph gestrichen werden sollte und dass stattdessen die Unterabsätze b), c) und d) eine Verpflichtung der Vertragsstaaten enthalten sollten, diskriminierende Barrieren, das Umfeld und die Gesellschaft betreffend, zu entfernen, um den Genuss dieser Rechte zu gewährleisten. Andere Mitglieder unterstützten die Beibehaltung von „auf gleichberechtigter Basis mit anderen“, weil Sport-, Erholungs- und Freizeitorganisationen und –einrichtungen oft dem privaten Sektor zugehören. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee, den Punkt weiter zu überdenken.

¹¹¹ Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe betonten die Wichtigkeit, Menschen mit Behinderungen stärker in sportliche Aktivitäten zu integrieren. Andere betonten, dass es in dieser Verpflichtung des Abwagens bedarf zwischen der Förderung von einzelnen Sportaktivitäten und Organisationen, die die Bedürfnisse und Fähigkeiten von behinderten Menschen angemessen berücksichtigen, und Behindertensportarten, die nicht Teil von allgemeinen Sportveranstaltungen sind. Es obliegt dem Ad-Hoc-Komitee zu entscheiden, wie diese Ansichten am besten zu vereinbaren sind.

¹¹² Es fehlte der Arbeitsgruppe an Zeit, um den Punkt der internationalen Überwachung dieses Übereinkommens zu überdenken. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe deuteten jedoch an, dass ihnen der Punkt der internationalen Überwachung von besonderer Wichtigkeit ist. Andere Mitglieder hatten hingegen Bedenken, was diesen Punkt anbelangt.

¹¹³ Die Arbeitsgruppe diskutierte nicht detailliert die Formulierung der Entwurfsverfügungen. Sie stellte fest, dass das Ad-Hoc-Komitee wahrscheinlich diesen Punkt weiter diskutieren wird unter Berücksichtigung der laufenden Überprüfung der Arbeit von existierenden UN Kontrollorganen von Menschenrechtsinstrumenten.

eines Koordinationsmechanismus, um die Durchführung verwandter Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Stufen zu erleichtern.

- (6) Die Vertragsstaaten erhalten, stärken, bezeichnen oder etablieren, in Übereinstimmung mit ihrem Rechts- und Verwaltungssystem, auf nationaler Ebene einen Rahmen¹¹⁴, mit dem die Einführung von Rechten, die in dem gegenwärtigen Übereinkommen anerkannt werden, gefördert, geschützt und überwacht werden.

¹¹⁴ Die Arbeitsgruppe erlangte keine Einigkeit bezüglich einer Reihe von Punkten, die die Rolle von nationalen Menschenrechtseinrichtungen in dem Prozess der Förderung, des Schutzes und der Überwachung der Einführung dieses Übereinkommens betreffen, aber einige Mitglieder schlugen vor, dass sie unter anderem folgende Funktionen wahrnehmen könnten: Förderung des Bewusstseins über die Verfügungen dieses Übereinkommens bei Menschen mit Behinderungen und in der Allgemeinheit; Überwachung von nationaler Gesetzgebung, nationalen Grundsätzen und Programmen, um Übereinstimmung mit dem Übereinkommen zu gewährleisten; Durchführung oder Erleichterung von Forschung zum Einfluss des Übereinkommens oder der nationalen Gesetzgebung; Entwicklung eines Systems zur Beurteilung dieses Einflusses auf Menschen mit Behinderungen; und Entgegennahme von Beschwerden über Verstöße gegen dieses Übereinkommen.